# BVGer E-7364/2008 vom 3. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7364_2008

FR: TAF E-7364/2008 du 3 décembre 2010

IT: TAF E-7364/2008 del 3 dicembre 2010

## Regeste

Asyl und Wegweisung

## Erwägungen

### E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Ge-biet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Än-derung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die un-richtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sach-verhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### E. 2.1

Gemäss Art. 17 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 6 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts befragt, wenn konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Geschlechtsspezifisch ist die Verfolgung dann, wenn sie in der Form sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 2 E. 5a und 5b S. 16 ff.). Das Geschlecht soll nach Möglichkeit auch bei der Auswahl der Personen, die als Dolmetscher eingesetzt werden und das Protokoll führen, berücksichtigt werden. Art. 6 AsylV 1 - der bei Frauen sowie Männern gleichermassen Anwendung findet - ist eine Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs, mithin eine

Schutzvorschrift, deren Zweck es ist, dass asylsuchende Personen ihre Vorbringen angemessen vortragen, das heisst konkret erlittene Übergriffe möglichst frei und unbeeinträchtigt von Schamgefühlen schildern können. Gleichzeitig dient sie dazu, die Richtigkeit der Sachverhaltsabklärung zu gewährleisten. Da diese Schutzvorschrift nicht bloss ein Recht der asylsuchenden Person beinhaltet, eine solche Befragung zu verlangen, sondern die Behörde dazu verpflichtet, in der vorgesehenen Weise vorzugehen, sobald entsprechende Hinweise vorliegen, ist sie grundsätzlich von Amtes wegen anzuwenden. Ein Verzicht der betroffenen asylsuchende Person auf die Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts könnte nur dann angenommen werden, wenn er ausdrücklich erklärt wird (vgl. EMARK 2003 Nr. 2 E. 5b/dd und 5c S. 19 f.).

**E. 2.2**

Vorliegend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der summarischen Befragung im Flughafen Zürich zu Pro-tokoll gab, die Armee sei immer nachts gekommen, die Soldaten hätten Geld verlangt und sie überall am Körper abgetastet, um gleich anschliessend vorzubringen, sie habe sich umbringen wollen (vgl. Befragungsprotokoll S. 6) Mit diesen Angaben lagen klare Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor, welche zwingend (vgl. EMARK 2003 Nr. 2 E. 5c S.19) Anlass dazu hätten geben müssen, die Schutzvorschrift von Art. 6 AsylV 1 anzuwenden und die Beschwerde-führerin bei der kantonalen Anhörung durch ein Frauenteam anhören zu lassen. Trotzdem kam bei der direkten Bundesanhörung, in welcher die Beschwerdeführerin erneut Vorbringen machte, die vermuten las-sen, dass die Übergriffe durch Soldaten der srilankischen Armee schwerwiegender sein könnten als angegeben (vgl. Anhörungspro-tokoll F61 bis F64, F 76 und F 77), kein Frauenteam zum Einsatz.

**E. 2.3**

Den Akten ist - was vorliegend erschwerend wirkt - nicht zu ent-nehmen, dass die Beschwerdeführerin über ihre diesbezüglichen Rechte aufgeklärt worden ist. Zu Recht merkt der Rechtsvertreter an, dass die Antwort auf die Frage, ob sie etwas nicht habe sagen kön-nen, weil ein Mann anwesend gewesen sei: "Nein, ich hätte nicht mehr gesagt." (vgl. Beschwerde IV. Geltendmachung von Folter) unbehelflich ist. Fakt ist, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung auf die Frage, wie das Befragungsteam bei der ersten Befragung zusam-mengestellt gewesen sei, aussagte: "Der Dolmetscher (der gleiche Dolmetscher wie heute) und ein älterer Mann."; mithin war überhaupt keine Frau anwesend. Zumal ihr aktueller Rechtsvertreter an der An-hörung nicht teilgenommen hat, ist auch die Erklärung der Hilfswerk-vertretung, keine Einwendungen zu haben, in Frage zu stellen, und jedenfalls ist sie kein gerechtfertigtes Argument für einen Verzicht auf die Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts.

**E. 2.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bundesamt dadurch, dass es die Beschwerdeführerin trotz Hinweisen auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung nicht durch ein Frauenteam zu ihren Asylgründen anhören liess, den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt und damit Bundesrecht verletzt hat.

**E. 3**

Beschwerden gegen Verfügungen des BFM über die Verweigerung des Asyls und die Wegweisung haben grundsätzlich reformatorischen und nur ausnahmsweise kassatorischen Charakter (Art. 105 AsylG und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Eine reformatorische Entscheidung setzt indessen Entscheidreife, insbesondere eine richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes, voraus. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 1. Februar 2006 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör im Sinne der Erwägungen zu gewähren, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig respektive vollständig festzustellen und in der Sache neu zu entscheiden.

**E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG): Der Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit gegenstands-los.

**E. 4.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist zulasten der Vorinstanz ei-ne Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und ver-hältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent-schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gemäss Kostennote vom 20. November 2010 belaufen sich die Aufwendungen des Rechtsvertretrs auf Fr. 765.-, welcher Be-trag angemessen erscheint. In Anwendung der genannten Bestimmun-gen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfak-toren wird die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung demnach auf insgesamt Fr. 765.- festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.